

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/871/2012**

Datum: 15.10.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
20 - Kämmerei

**Betrifft: Beschluss der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011 gemäß § 85 (3)
BbgKVerf.**

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	08.11.2012	Vorberatung
Rechnungsprüfungsausschuss	20.11.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	06.12.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen
Eröffnungsbilanz
Prüfbericht

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Finanzielle Auswirkungen bestehen in dem zukünftigen Aufwand für Abschreibungen des Anlagevermögens. Bei der Bewertung wurde das Niederstwertprinzip angewendet.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde führt die Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2011 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung durch. Sie ist gemäß § 85 (1) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) in der Pflicht, eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 aufzustellen.

Dieser sind als Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht.

Aufgestellt wurde der Entwurf der Eröffnungsbilanz von der Kämmerin gemäß den Grundsätzen des § 85 (2) BbgKVerf, den Vorgaben der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung- KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) und den Verwaltungsvorschriften zur KomHKV sowie des Bewertungsleitfadens des Landes Brandenburg.

Die Stadt Eberswalde hat eine Erstinventur ihres Vermögens und der Schulden durchgeführt. Das Inventar wurde aufgestellt.

Der von der Kämmerin aufgestellte Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde geprüft und danach erfolgte die Feststellung durch den Bürgermeister.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde ein Prüfbericht gefertigt. Das Rechnungsprüfungsamt konnte testieren, dass der vorgelegte Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Stadt Eberswalde nicht zu beanstanden ist. Es wird bestätigt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet werden, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt wird und sowohl formell als auch inhaltlich die gesetzlichen und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten werden.

Der Prüfbericht ist ebenfalls Anlage dieser Beschlussvorlage.

Den nun vorliegenden geprüften Entwurf der Eröffnungsbilanz hat der Bürgermeister gemäß § 85 (3) BbgKVerf zusammen mit den Anlagen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung, hier am 13.12.2012, vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sowie die Eröffnungsbilanz ist öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung der Anlagen wird verzichtet (§ 85 (4) BbgKVerf) mit dem Hinweis, dass jeder Einsicht in die Eröffnungsbilanz und die Anlagen nehmen kann.